

BEFANGENHEITSANTRAG GEGEN Nicola Hörster Fuchs

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

Datum: 29.07.2025

AZ 39 F 235/23 UG
39 F 239/23 SO
39 F 1/25 HK
39 F 32/25 EASO
39 F 31/25 EAHK

DATUM: 29.07.2025
Betreff: Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit und mangelnder fachlicher Kompetenz

I. ANTRAG

Hiermit beantrage ich die **Ablehnung der Sachverständigen Hörster-Fuchs** gemäß § 406 ZPO i.V.m. § 42 ZPO wegen **Besorgnis der Befangenheit** und **mangelnder fachlicher Kompetenz**.

Des Weiteren beantrage ich die **Verwerfung des Gutachtens** als unverwertbar wegen Befangenheit der Erstellerin.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- **§ 407a ZPO:** Neutralitätspflicht des Sachverständigen
- **§ 42 ZPO:** Befangenheitstatbestände
- **Art. 3 GG:** Gleichberechtigung (Diskriminierungsverbot)
- **Art. 6 GG:** Elternrecht
- **Art. 103 GG:** Rechtliches Gehör

III. KONKRETE BEFANGENHEITSGRÜNDE

1. IDEOLOGISCHE GESCHLECHTER-DISKRIMINIERUNG

Sachverhalt: Am 19.12.2023 äußerte die Sachverständige nach wenigen Minuten Gespräch mit der Kindesmutter den Ausspruch: **"Ein Kind gehört an Weihnachten zur Mutter"**

Rechtliche Bewertung: Diese Aussage dokumentiert objektive Geschlechter-diskriminierende Ideologie statt sachlicher Bewertung. Es handelt sich um ein verfassungswidriges Vorurteil gegen Väter.

Rechtsnorm-Verstoß: § 407a ZPO (Neutralitätspflicht), Art. 3 GG (Gleichberechtigung), Art. 6 GG (Elternrecht)

2. VORWEGGENOMMENE ENTSCHEIDUNG OHNE BEGUTACHTUNG

Sachverhalt: Die Sachverständige empfahl bereits am 19.12.2023 nach "wenigen Minuten" erstem Gespräch mit der Kindesmutter eine Rückführung des Kindes zu dieser - vor Abschluss jeder Begutachtung.

Rechtliche Bewertung: Verletzung der Begutachtungspflicht durch vorweggenommene Entscheidung.

Rechtsnorm-Verstoß: § 407a ZPO (Neutralitätspflicht)

3. VERFAHRENSMANIPULATION UND TÄUSCHUNG

Sachverhalt: Der "Mutter-Kind-Klinik-Vorschlag" wurde der Kindesmutter bereits beim ersten Termin (Dezember 2023) gemacht, dem Antragsteller aber im Februar 2024 als "lang überlegte Maßnahme nach Einbeziehung aller Faktoren" verkauft.

Rechtliche Bewertung: Systematische Täuschung über das Begutachtungsverfahren durch unterschiedliche Darstellung gegenüber den Verfahrensbeteiligten.

Rechtsnorm-Verstoß: § 407a ZPO (Neutralitätspflicht)

4. FACHLICHE INKOMPETENZ - CARITAS-VERGLEICH

Sachverhalt: Während die Caritas (Frau Bier) in ihrem professionellen Bericht vom 26.06.2025 Nicolas' kritische Entwicklungsdefizite dokumentierte (*"Er äußert dann Worte wie 'Keine Freunde mehr"', *"hat noch keine altersangemessene Empathieentwicklung"*, *"reagiert oppositionell"*) , übersah die Sachverständige diese fundamentalen Probleme vollständig.

Rechtliche Bewertung: Andere Fachkräfte erkannten, was die bestellte "Expertin" komplett übersah. Dies beweist mangelnde fachliche Kompetenz.

Rechtsnorm-Verstoß: § 407a ZPO (Fachliche Qualifikation)

5. REALITÄTSVERWEIGERUNG BEI VÄTERLICHEM ENGAGEMENT

Sachverhalt: Die Sachverständige behauptete, der Antragsteller "verliere den Fokus auf Nicolas durch Vorwürfe".

Objektive Realität:

- **142 Dokumente** für Nicolas verfasst
- **488 Seiten** Dokumentation für das Kindeswohl

- **91 "Kerngeschehen" Events** dokumentiert
- **90 Nicolas-spezifische Ereignisse** erfasst

Sachverständige forderte: "Nur eine DIN A4 Seite" als angemessen

Rechtliche Bewertung: Eine Sachverständige, die 488 Seiten väterlicher Dokumentation als "Fokusverlust" interpretiert, beweist fundamentale Realitätsverweigerung und systematische Voreingenommenheit gegen engagierte Väter.

Rechtsnorm-Verstoß: § 407a ZPO (Neutralitätspflicht)

6. EMPATHIELOSE ABWERTUNG VÄTERLICHER SORGE

Sachverhalt: Auf das 4-seitige, herzliche Schreiben des Antragstellers vom 30.01.2024 mit den Worten *"Für mich ist das alles kein Job... für mich ist es mein Leben und die Verantwortung gegenüber meinem Sohn"* und der Bitte *"Stellen Sie mir Fragen die offen für Sie sind, geben Sie mir die Chance, mich zu erklären"* reagierte die Sachverständige mit der arroganten Abweisung: **"Maximal eine Seite!"**

Rechtliche Bewertung: Die kalte Abwertung väterlicher Sorge und die Beschränkung auf "eine Seite" beweist fundamentale Empathielosigkeit und systematische Diskriminierung engagierter Väter.

Zusätzlicher Verfahrensfehler: Das Gericht erhielt niemals das herzliche Original-Schreiben, sondern nur die verzerrte Darstellung der Sachverständigen.

Rechtsnorm-Verstoß: § 407a ZPO (Neutralitätspflicht), Art. 103 GG (Rechtliches Gehör)

7. IRREFÜHRUNG ÜBER QUALIFIKATION UND VERTRAUENSMISSBRAUCH

Sachverhalt: Die Sachverständige ist entgegen der Annahme des Antragstellers **keine Psychologin** (eigene Aussage vom 22.04.2024) und führt **keinen Doktortitel**. Der Antragsteller sprach mit ihr "als würde ich mit einem Psychologen reden" und teilte seine Befürchtungen mit. Diese Offenheit wurde gegen ihn verwendet statt professionell behandelt.

Verfahrensschädigung: Durch ihre unprofessionelle Haltung wurde das Verfahren über ein Jahr verzögert - zum Schaden des Kindes.

Rechtliche Bewertung: Täuschung über Qualifikation, Missbrauch von Vertrauen und Verfahrenssabotage disqualifizieren sie als Sachverständige vollständig.

Rechtsnorm-Verstoß: § 407a ZPO (Fachliche Qualifikation, Neutralitätspflicht)

8. VERFAHRENSBEISTAND BESTÄTIGT ALLE MANIPULATIONEN

Sachverhalt: Der neue Verfahrensbeistand hat als **neutrale Fachkraft** objektive Kenntnis von:

- **Melacun-Lüge** der Kindesmutter (Audio-Beweis gehört)
- **Alkoholisierungen** die früher geleugnet wurden (Video-Beweis gesehen)
- **Alkoholisierte Telefonate** der Kindesmutter nach heimlicher Rückführung
- **Systematische Beweis-Unterdrückung** durch Jugendamt

Rechtliche Bewertung: Während die Sachverständige alle diese objektiven Beweise ignorierte, bestätigt der neutrale Verfahrensbeistand ihre Existenz und Relevanz.

Zusätzlicher Befangenheitsgrund: Eine Sachverständige, die objektive Beweise ignoriert, die von neutraler Fachkraft bestätigt werden, ist systematisch befangen.

Rechtsnorm-Verstoß: § 407a ZPO (Neutralitätspflicht), § 339 StGB (Rechtsbeugung)

IV. WIDERSPRUCH IN EIGENER RECHTFERTIGUNG

Die Sachverständige bestätigte in ihrer Rechtfertigung vom 22.04.2024 selbst den unhaltbaren Widerspruch:

Einerseits: "Herr Jäckel liebt sein Kind und kann gut mit Nicolas umgehen"
Andererseits: "Die Bedürfnisse des Kindes wurden aus dem Auge verloren"

Logische Unmöglichkeit: Wie kann jemand, der sein Kind liebt und gut betreut, gleichzeitig dessen Bedürfnisse "aus dem Auge verloren" haben?

V. PROZESSUALE KONSEQUENZEN

Die dokumentierten Befangenheitsgründe führten zu:

- **Verletzung der Waffengleichheit**
- **Verstoß gegen rechtliches Gehör** (Art. 103 GG)
- **Verfassungswidriger Diskriminierung** des Antragstellers
- **Schädigung des Kindeswohls** durch Verfahrensverzögerung

VI. ANTI-FOSKEL-PRÄVENTIV

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, bitte ich um **detaillierte rechtliche Begründung**, insbesondere:

1. Wie ist die dokumentierte Geschlechter-Diskriminierung *"Ein Kind gehört an Weihnachten zur Mutter"* mit § 407a ZPO und Art. 3 GG vereinbar?
2. Wie ist die vorweggenommene Entscheidung nach "wenigen Minuten" ohne Begutachtung mit der Neutralitätspflicht vereinbar?
3. Wie ist die systematische Täuschung über das Begutachtungsverfahren (Mutter-Kind-Klinik) rechtlich zu rechtfertigen?
4. Wie ist die Realitätsverweigerung bei 488 Seiten väterlicher Dokumentation als "Fokusverlust" fachlich zu begründen?

Pauschale Standardfloskeln wie **"kein Anschein von Befangenheit"** genügen bei **objektiv dokumentierten Verfassungsverstößen** nicht den Anforderungen an eine rechtlich fundierte Entscheidung.

VII. VERFAHRENSBEISTAND ALS OBJEKTIVER ZEUGE

Der Verfahrensbeistand kann als **unabhängige Fachkraft** bezeugen:

1. **Audio-Beweise** der Melacun-Lüge und weiterer Manipulationen
2. **Video-Beweise** der verleugneten Alkoholproblematik
3. **Alkoholisierte Telefonate** nach heimlicher Rückführung
4. **Systematische Beweis-Unterdrückung** durch alle Akteure

Rechtliche Bedeutung: Neutrale Fachkraft bestätigt alle objektiven Beweise, die die

Sachverständige systematisch ignorierte oder falsch bewertete.

****Befangenheitsverschärfung:**** Eine Sachverständige, die von neutraler Fachkraft bestätigte objektive Beweise ignoriert, ist nicht nur befangen sondern berufsunfähig.

VIII. BEWEISANTRAG

Zum Beweis der vorgetragenen Tatsachen beantrage ich:

1. ****Vernehmung des Verfahrensbestands**** zu den Audio- und Video-Beweisen, die alle Befangenheitsgründe objektiv bestätigen
2. ****Vorlage des Original-Schreibens**** vom 30.01.2024 an die Akte
3. ****Einhaltung des Caritas-Berichts**** vom 26.06.2025 zum Kompetenzvergleich
4. ****Vernehmung der Kindesmutter**** zu den Aussagen der Sachverständigen

IX. SCHLUSSANTRAG

****Das Gutachten der Sachverständigen Hörster-Fuchs ist aufgrund ihrer erwiesenen Befangenheit unverwertbar.****

Eine objektive Begutachtung kann nur durch eine ****neutrale, qualifizierte Sachverständige**** erfolgen, die:

- Keine Geschlechter-diskriminierende Ideologie vertritt
- Väterliches Engagement als positiv würdigt
- Professionelle Standards einhält
- Über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügt

****Das Kindeswohl erfordert eine sachliche, neutrale Begutachtung - nicht ideologische Vorurteile.****

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel

Für Nicolas

Dieser Befangenheitsantrag wurde nach eingehender rechtlicher Prüfung der gescheiterten Anträge 2024/2025 und systematischer Analyse der Ablehnungsmuster erstellt. Die objektiven Rechtsnormverstöße sind unbestreitbar dokumentiert und erfordern eine sachliche gerichtliche Auseinandersetzung statt pauschaler Ablehnungsfloskeln.